

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ruhrschiifahrt
(Ruhrschiifahrtsverordnung - RuhrSchVO -)
vom 27. April 1998 (Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 122)**

zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.04.1999 (Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 100)

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziff. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 925), der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr vom 02. September 1963 i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1963 (GV. NW. 1963 S. 311), ferner § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1990 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. März 1997 (BGBl. I. S. 534) wird nachstehend der Wortlaut der Ruhrschiifahrtsverordnung in der ab. 27. April 1998 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung berücksichtigt die Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1985 (Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 141).

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gültigkeit anderer Vorschriften
- § 3, 4 Fahrwasser

2. Abschnitt
Anforderungen an Fahrzeuge

- § 5 Bau, Ausrüstung und Abmessung der Fahrzeuge
- § 6 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge
- § 7 Mitführen von Vorschriften

3. Abschnitt
Fahrregeln

- § 8 Fahrgeschwindigkeit
- § 9 Zulässige Fahrgeräusche
- § 10 Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

4. Abschnitt

- § 11 Stilliegen, Festmachen, Liegeplätze

5. Abschnitt Schutzvorschriften

- § 12 Gewässerschutz
- § 13 Verhalten bei Hochwasser

6. Abschnitt Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen

- § 14 Annäherung an Schleusen
- § 15 Schleusungen

7. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

- § 16 Genehmigung besonderer Veranstaltungen
- § 17 Untersagungen
- § 18 Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger See und Baldeneysee

8. Abschnitt Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 19 Zuständigkeiten
- § 20 Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf der Ruhr von km 12,208 oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim an der Ruhr bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 47,842 rechtes Ufer bis km 49,315 linkes Ufer bei Essen-Burgaltendorf.
- (2) Die Ruhr darf zwischen km 41,6 und der Regierungsbezirksgrenze nicht mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befahren werden. Ausgenommen sind alle Fahrzeuge und Geräte mit Maschinenantrieb des Staatlichen Umweltamts Duisburg, die für Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben eingesetzt werden, sowie die maschinengetriebenen Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei zur Durchführung und Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Belange.

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

Auf der in § 1 bezeichneten Ruhrstrecke findet die Binnenschiffahrts-Straßen-Ordnung (BinSchStrO) nebst Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Fahrwasser

- (1) Beim Befahren der Ruhr ist das in seiner seitlichen Begrenzung durch rote und grüne Tonnen gekennzeichnete Fahrwasser einzuhalten. Fehlt an einzelnen Stellen eine Tonnenreihe, so reicht das Fahrwasser an dieser Stelle bis zum Ufer.
- (2) Das Fahren außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers ist nur Kleinfahrzeugen auf eigene Gefahr gestattet.
- (3) Segelnde Fahrzeuge dürfen das ausgetonnte Fahrwasser nur auf dem kürzesten Weg queren, nicht aber darin entlang segeln.
- (4) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jeden Jahres sind die Fahrwassertonnen eingezogen. Während dieser Zeit darf die Ruhr auf eigene Gefahr befahren werden, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 4 Besonderheiten des Fahrwassers

- (1) Der Oberkanal der Schleuse Mülheim von Ruhr-km 12,6 bis zur Abzweigung des Oberkanals zum Kraftwerk Kahlenberg bei Ruhr-km 12,9 darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die geschleust werden sollen oder eine Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Umweltamtes Duisburg besitzen.
- (2) An dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,6 bis 13,8 hat die Berg- und Talfahrt jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeizufahren. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb haben in der Talfahrt jedoch links am Leitwerk außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers vorbeizufahren.

2. Abschnitt Anforderungen an Fahrzeuge

§ 5

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 1.08 Nr. 1+2 BinSchStrO. Sie gelten auch als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem amtlichen Schiffsattest versehen ist.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen bei maximalem Tiefgang von 1,70 m höchstens 38 m lang und höchstens 5,20 m breit sein.

§ 6

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

(1) Kleinfahrzeuge auf der Ruhr sind kennzeichnungspflichtig.

Kleinfahrzeuge im Sinne des § 6 sind:

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, ausgenommen

- a) Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten:
 - aa) Kleinfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;
 - bb) Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind;
 - cc) Fähren;
 - dd) schwimmende Geräte;
- b) Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können;
- c) Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können;
- d) Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt;
- e) Beiboote

(2) Kennzeichnungspflicht

- a) Der Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf der Ruhr nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen (Abs. 4) oder amtlich anerkannten (Abs. 5) Kennzeichen versehen ist. Er darf als Nationalitätenkennzeichen das "D" verwenden. Die Verwendung international üblicher Nationalitätenkennzeichen im Segel bleibt unberührt. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß das Kennzeichen jederzeit deutlich sicht- und lesbar ist.
- b) Deutsche Fahrzeuge nach Abs. 1 Buchstabe b bis e dürfen ein Kennzeichen führen.
- c) Der Eigentümer eines deutschen Kleinfahrzeugs muß das Kennzeichen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bugseiten oder am Heck des Kleinfahrzeugs anbringen. Er darf nur ein "D" als Nationalitätenkennzeichen verwenden. Er darf weder anordnen noch zulassen, daß der Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug ohne gültiges Kennzeichen oder mit einem anderen als dem in Buchst. a genannten

Nationalitätenkennzeichen führt.

- d) Ausländische Kleinfahrzeuge unterliegen der Kennzeichnungspflicht nach Maßgabe des Abs. 3 Buchst. c.

(3) Ausnahmen

Von der Kennzeichnungspflicht durch das Staatliche Umweltamt Duisburg sind ausgenommen:

Kleinfahrzeuge, die

- a) durch Führen der Dienstflagge oder durch Aufschriften als Behördenfahrzeuge gekennzeichnet sind;
- b) durch Führen einer Flagge oder durch Aufschriften als Wasserrettungsfahrzeuge einer gemeinnützig anerkannten Körperschaft gekennzeichnet sind;
- c) ihren Heimathafen oder -ort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bis zu einem Jahr nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn sie
 - c1) das nach dem Recht ihres Heimatstaates vorgeschriebene Kennzeichen, verbunden mit dem Nationalitätenkennzeichen führenoder
 - c2) ihren Namen und Heimathafen oder -ort außen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben sowie den Namen und Anschrift des Eigentümers an einer innen gut sichtbaren Stelle fest angebracht führen, soweit ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist;
Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- d) ein Kennzeichen führen, das
 - d1) "nach bundesrechtlichen Vorschriften zugeteiltoder
 - d2) nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteilt ist, soweit es vom Bundesministerium für Verkehr anerkannt und im Verkehrsblatt bekanntgemacht wurde".

(4) Amtliches Kennzeichen

Das in Abs. 2 genannte amtliche Kennzeichen besteht aus den lateinischen Buchstaben Rhr, der Zulassungsnummer, einem waagerechten Strich und den letzten beiden Ziffern des Zulassungsjahres.

(5) Amtlich anerkannte Kennzeichen

Ein Kennzeichen gilt als amtlich anerkannt, wenn es aus der Nummer des

Internationalen Bootsscheines für Wassersportfahrzeuge (Resolution Nr. 13 rev. ECE, Verkehrsblatt 1989 S. 120), gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation besteht. Dabei erhalten der Deutsche Motoryachtverband e.V. den Kennbuchstaben M, der Deutsche Segler-Verband e.V. den Kennbuchstaben S und der Allgemeine Deutsche Automobilclub e.V. den Kennbuchstaben A.

(6) Urkunden

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen ist an Bord mitzuführen:

- a) Der dem Eigentümer des Kleinfahrzeuges gemäß Abs. 4 ausgestellte Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen des Staatlichen Umweltamtes Duisburg

oder

- b) in den Fällen von Abs. 5 der internationale Bootsschein.

Die in Satz 1 genannten Urkunden sind zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(7) Antrag

- a) Der Eigentümer des Kleinfahrzeuges hat ein amtliches Kennzeichen beim Staatlichen Umweltamt Duisburg oder ein amtlich anerkanntes Kennzeichen bei einer der in Abs. 5 genannten Organisationen zu beantragen.
- b) Der Antrag muß enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Eigentümers sowie Geburtstag und -ort;
 - 2. die den Erwerb des Eigentümers begründenden Tatsachen;
 - 3. die Fahrzeugart und den Hauptbaustoff;
 - 4. das Baujahr;
 - 5. die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet;
 - 6. die Baunummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer, falls diese am Schiffskörper fest angebracht sind;
 - 7. die Motornummer (Seriennummer), der Hersteller, das Fabrikat und die Motorleistung in kW;
 - 8. sonstige für die Identität wesentliche Merkmale, zum Beispiel die Wasserverdrängung.

Die Angaben nach Buchst. b Nr. 1 sind durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen; im übrigen sind sie glaubhaft zu machen.

(8) Zuteilung des Kennzeichens, Ausstellung des Ausweises

- a) Das Staatliche Umweltamt Duisburg teilt das amtliche Kennzeichen zu. Kennzeichen können auf Antrag als Wechselkennzeichen für Probe- oder Vorführfahrten mit der Auflage zugeteilt werden, ein Fahrtenbuch zu führen.
- b) Das Staatliche Umweltamt Duisburg stellt dem Eigentümer einen gebührenpflichtigen Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen nach dem Muster der Anlage aus.
- c) Die in Abs. 5 Satz 2 genannten Organisationen teilen das amtlich anerkannte Kennzeichen zu. Der Internationale Bootsschein gilt als Ausweis im Sinne des Absatzes b.
- d) Ist ein Ausweis unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener oder wieder aufgefundener Ausweis ist der ausstellenden Stelle unverzüglich zurückzugeben oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

(9) Änderungen

- a) Der Eigentümer hat dem Staatlichen Umweltamt Duisburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich
 1. sein Name oder seine Anschrift;
 2. die im Antrag zu Abs. 7b Nr. 5, 7 oder 8 angegebenen Identitätsmerkmale oder
 3. die Eigentumsverhältnisse
 geändert haben. In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Satz 2 gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zustört wird, für den Verkehr auf Binnenschiffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.
- b) Im Falle einer Wohnsitz- oder Eigentumsänderung kann das Staatliche Umweltamt Duisburg die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens zulassen.

(10) Übergangsregelung

- a) Nach bisherigen Vorschriften zugeteilte oder zugelassene amtliche Kennzeichen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort.
- b) Die Nummer eines internationalen Bootsscheins, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist, darf in Verbindung mit dem Kennbuchstaben nach Ziff. 5 als amtliches Kennzeichen geführt werden. In diesem Fall gilt dieser internationale Bootsschein als Ausweis nach Abs. 6 Buchst. b.

Mitführen von Vorschriften

Auf jedem Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - muß sich ein Abdruck dieser Verordnung und ein Abdruck der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung an Bord befinden.

3. Abschnitt Fahrregeln

§ 8 Fahrgeschwindigkeit

- (1) Die Höchstgeschwindigkeit aller Fahrzeuge mit Maschinenantrieb darf auf der in § 1 dieser Verordnung genannten Ruhrstrecke und den Stauseen gegenüber dem Ufer 12 km/h nicht überschreiten.
- (2) Die Fahrgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes bei Ruhr-km 13,8 sowie in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres zwischen dem Sporthafen Heisingen bei Ruhr-km 34,1 und der Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,1 darf für alle Fahrzeuge nicht mehr als 6 km/h betragen.
- (3) Im übrigen ist die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß der Uferweg nicht überspült wird.

§ 9 Zulässige Fahrgeräusche

Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge dürfen auf der Ruhr und ihren Stauseen in einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke 65 dB (A) nicht überschreiten.

§ 10 Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

- (1) Alle Fahrzeuge dürfen sich Wehren sowie Kraftwerkseinläufen und -ausläufen nur soweit nähern, daß sie durch die Strömung nicht gefährdet werden, jedoch höchstens bis auf 50 m. Absperrungen dürfen nicht überfahren werden.
- (2) Im Oberwasser des Stauwehrs Baldeney beträgt der Sicherheitsbereich für Segelboote und Surfer 300 m.

4. Abschnitt Stilliegen, Festmachen, Liegeplätze

§ 11
Liegeplätze

- (1) Da Liegen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern im Fahrwasser ist nicht gestattet. Für eine Liegezeit bis zu 7 Tagen außerhalb des Fahrwassers ist die Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten in Mülheim an der Ruhr erforderlich. Für eine Liegezeit von mehr als 7 Tagen ist eine Genehmigung schriftlich beim Staatlichen Umweltamt Duisburg zu beantragen.
- (2) Das Liegen auf der Ruhr und dem Kettwiger Stausee ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres zulässig.
- (3) Als ständige Liegeplätze dürfen nur die vom Staatlichen Umweltamt Duisburg festgelegten bzw. zugewiesenen Stellen außerhalb des Fahrwassers benutzt werden.
- (4) Das Liegen von Gaststätten- und Wohnschiffen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern auf der Ruhr und den Stauseen ist untersagt. Ausnahmen hiervon gelten für schwimmende Anlagen und Schwimmkörper, sofern sie der Flußunterhaltung oder Flußüberwachung dienen, oder das Ausliegen im öffentlichen Interesse geschieht.

5. Abschnitt
Schutzvorschriften

§ 12
Gewässerschutz

Das Verunreinigen der Gewässer ist nicht gestattet. Insbesondere ist es untersagt, in die Gewässer flüssige oder feste Stoffe einzubringen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit, des geregelten Wasserabflusses oder der Wasserversorgung führen können. Auf die Vorschriften der BinSchStrO wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 13
Verhalten bei Hochwasser

- (1)
 - a) Bei einem Wasserstand von 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt.
 - b) Ausgenommen hiervon ist der Baldeneysee zwischen Ruhr-km 29,6 (300 m oberhalb Stauwehr Baldeney ab Sperrschild für Segelboote und Surfer) und Ruhr-km 36,3 (ehemalige Eisenbahnbrücke Kupferdreh) bis zu einem Wasserstand von 431 cm am amtlichen Pegel Hattingen.
- (2) Ab einem Wasserstand von 312 cm am amtlichen Pegel in Hattingen, ist damit zu rechnen, daß einzelne Fahwassertonnen durch die Strömung versetzt werden. Bis zur Wiederherstellung ihrer ordnungsgemäßen Lage und einer Überprüfung der Fahrwassertiefe geschieht das Befahren der

Ruhr auf eigene Gefahr.

6. Abschnitt Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen

§ 14 Annäherung an Schleusen

- (1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb können ihre Schleusungsabsicht durch einen langen Ton zu erkennen geben. Nichtschleusende Fahrzeuge dürfen an Schleusen nicht näher als 50 m heranfahren.
- (2) Der Molenkopf im Oberwasser der Schleuse Baldeney ist bei hochgezogenem roten Warnball wegen gefährlicher Querströmung mit besonderer Vorsicht zu passieren.

§ 15 Schleusungen

Der Schleuseneigentümer ist verpflichtet, Schleusungen nach den Weisungen des Staatlichen Umweltamtes Duisburg durchzuführen. Im übrigen gilt die BinSchStrO.

7. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 16 Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Motorsportliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Ansonsten gilt die BinSchStrO sinngemäß:

§ 17
Untersagungen

- (1) Auf der in § 1 bezeichneten Ruhrstrecke sind untersagt:
- a) das Einsetzen oder Fahren mit Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügelfahrzeugen sowie Wassermotorrädern,
 - b) das Wasserskifahren und andere Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
 - c) das Einfahren in Gewässerstrecken, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
 - d) das Auslegen von Angel- oder sonstigen Fischereigeräten innerhalb des Fahrwassers.
- (2) Innerhalb des Fahrwassers (§ 3 Abs. 1) sind alle Maßnahmen untersagt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Fahrwassers oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen.

§ 18

Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger See und den Baldeneysee

- (1) Diese zusätzlichen Vorschriften gelten für den Kettwiger See vom Stauwehr und dem Oberhaupt der Schleuse Kettwig bei Ruhr-km 21,6 bis zur Kettwiger Eisenbahnbrücke bei Ruhr-km 22,1 und den Baldeneysee vom Stauwehr und Oberhaupt der Schleuse Baldeney bei Ruhr-km 29,3 bis zur Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,1.
- (2) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb - dies gilt auch für Segelfahrzeuge unter Maschinenantrieb - dürfen beide Seen nur innerhalb des ausgetonnten Hauptfahrwassers befahren. Fahrzeuge, deren Hauptantriebskraft mit Maschinenantrieb erfolgt, ist der Aufenthalt außerhalb des Hauptfahrwassers untersagt.
- Segel- und Fischereifahrzeuge unter Maschinenantrieb dürfen von ihrem genehmigten Liegeplatz auf dem kürzesten Weg zum ausgetonnten Hauptfahrwasser oder von diesem auf dem kürzesten Weg zu ihrem Liegeplatz fahren.
- Elektromotorboote gelten nicht als Fahrzeuge mit Maschinenantrieb im Sinne dieser Verordnung.
- Das Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees ist nicht gestattet.

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die an der Bootseinlaßstelle am linken Ufer des Kettwiger Sees eingesetzt oder herausgenommen werden, dürfen nur das am linken Ufer ausgetonnte Nebenfahrwasser benutzen.

- (3) Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ist in der Längsrichtung des ausgetonnten Fahrwassers beider Seen untersagt. Solche

Fahrzeuge dürfen das ausgetonnte Fahrwasser nur auf dem kürzestmöglichen Wege queren.

- (4) Das Stilliegen auf den Seen ist Kleinfahrzeugen nur gestattet, wenn mindestens eine geeignete Person an Bord bleibt.
- (5) Der Schutzhafen Scheppen bei Ruhr-km 32,9 linkes Ufer darf von Fahrzeugen, die dort nicht stationiert sind, nur in Notfällen aufgesucht werden.
Das Nebenfahrwasser zum Hafen Scheppen darf in diesen Fällen als Zu- und Abfahrt benutzt werden.
- (6) Fahrzeuge des Ruhrverbandes unterliegen nicht den Beschränkungen dieses Paragraphen.

8. Abschnitt Bußgeld und Schlußvorschriften

§ 19 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf, sofern nicht das Staatliche Umweltamt Duisburg für zuständig erklärt worden ist.
- (2) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Staatliche Umweltamt Duisburg.

§ 20 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 8, 9 und 17 Abs. 1 Buchst.a bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Ausnahmen von § 11 Abs. (4) können nur erteilt werden, wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 18 Abs. 2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Duisburg.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 1 Abs. 2 die Ruhr zwischen km 41,6 und der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befährt;
 - 2. den jeweils geltenden Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung - Erster Teil und Anlagen - zuwiderhandelt;

3. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers fährt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 mit einem segelnden Fahrzeug im ausgetonnten Fahrwasser entlang segelt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Oberkanal der Schleuse Mülheim mit einem Fahrzeug befährt, das nicht geschleust werden soll und auch keine Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Umweltamtes Duisburg besitzt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 an dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,6 bis 13,8 bei der Berg- und Talfahrt nicht jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeifährt oder mit einem Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb in der Talfahrt nicht links am Leitwerk und außerhalb des ausgetonnten Fahrwassers vorbeifährt;
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Fahrzeug führt, das länger als 38 m oder breiter als 5,20 m ist oder einen größeren Tiefgang als 1,70 m hat;
8. einer Vorschrift des § 6 über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge zuwiderhandelt;
9. einer Vorschrift des § 8 über die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt;
10. entgegen § 9 auf der Ruhr und ihren Stauseen ein Fahrzeug führt, dessen Fahrgeräusche in einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke von 65 dB (A) überschreiten;
11. den nach § 10 festgelegten Abstand von Wehren und Wasserkraftwerks-ein- und -ausläufen unterschreitet oder Absperrungen überfährt;
12. einer Vorschrift des § 11 über Liegeplätze zuwiderhandelt;
13. der Vorschrift des § 13 Abs. 1 über das Verhalten bei Hochwasser zuwiderhandelt;
14. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 näher als 50 m an Schleusen heranfährt;
15. entgegen § 16 motorsportliche Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Genehmigungen durchführt;
16. entgegen § 17 Abs. 1
 - a) Amphibien-, Luftkissen- oder Tragflügelfahrzeuge oder Wassermotorräder einsetzt oder damit fährt,
 - b) Wasserski fährt oder andere Sportarten betreibt, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
 - c) in Gewässerstrecken einfährt, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
 - d) Angel- oder sonstige Fischereigeräte innerhalb des Fahrwassers auslegt;
17. entgegen § 17 Abs. 2 innerhalb des Fahrwassers Maßnahmen unter-

nimmt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Fahrwassers oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen;

18. (1) den zusätzlichen Vorschriften des § 18 Abs. 2 bis 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist das Staatliche Umweltamt Duisburg.

§ 23

Außerkräftreten von Vorschriften

Die Ruhrschifffahrtsverordnung vom 29. April 1985 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 20 vom 17. Mai 1985) wird aufgehoben.

§ 23

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

